

# Beitragsordnung

## des Fördervereins der Kindertagesstätte Landgrafenstieg

### **§ 1 [Beitragsverpflichtung]**

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

### **§ 2 [Beitragshöhe, Fälligkeit]**

(1) Der Jahresbeitrag beträgt 12,- Euro. Er wird stets zum Ende des ersten Monats des Geschäftsjahres fällig. Höhere Beiträge können geleistet werden. Sie unterstützen in sogar höherem Maße den Vereinszweck und sind im Falle einer hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitgliedes ausdrücklich erbeten.

(2) Während eines Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder haben einen um die Anzahl der vom Geschäftsjahr bereits verstrichenen Monate geminderten Beitrag zu leisten. Er wird mit Monatsfrist nach Aufnahme fällig.

### **§ 3 [Ausnahmen]**

(1) Eheleuten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie zusammenlebenden gemeinsam Sorgeberechtigten eines Kindes, welches in der Kindertagesstätte Landgrafenstieg vertragsmäßig betreut wird, kann aufgrund gemeinsamer schriftlicher Erklärung eines dieser Umstände ein Beitrag in dem Sinne erlassen werden, als dass nur noch ein Beitrag zu leisten ist. Sie bleiben dann jedoch Gesamtschuldner dieses Beitrages.

(2) Ein Mitglied das zugleich der Leitung oder dem Personal, einschließlich freiwilliger Helfer, der Kindertagesstätte Landgrafenstieg angehört oder irgendwann im Jahr vor Fälligkeit des Beitrags angehört hat, ist von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht zulassen.

### **§ 4 [Einziehung]**

Soweit nicht ausdrücklich durch den Vorstand gestattet ist der Mitgliedsbeitrag durch ein vom Vorstand ausgestaltetes Lastschriftverfahren zu leisten.

### **§ 5 [Sprachliche Gleichstellung]**

Personen und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

Jena, 21.04.2014